Benjamin Davy

RAUMPLANUNG ALS ARCHITEKTIN SOZIALER UNGLEICHHEIT

"... citizenship is itself becoming the architect of social inequality."
(Marshall 1950: 62)

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Raumplanung sichert die Teilhabe aller Menschen an der Nutzung privater und öffentlicher Raumgüter. Eine jüngst erschienene Reihe von Aufsätzen zu einer Fachtagung an der Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (Erbguth 2020) belegte für die Raumordnung (Edenharter 2020), die Bauleitplanung (Heß/Wulff 2020) und die Fachplanung (Wickel 2020) das Leitbild für die planerische Sicherung dieser Teilhabe: Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Eingeführt wurde das Leitbild gleichwertiger Lebensverhältnisse als raumordnerische „Leitvorstellung" durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1417). Danach sei die „Struktur des Gesamtraumes (...) so zu entwickeln, daß sie (...) gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen bietet oder dazu führt" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ROG 1965 i.d.F. 1989). In der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung deutete sich bereits eine Spannung zwischen sozialer Gerechtigkeit und Chancengerechtigkeit an: „Die räumliche Struktur des Bundesgebietes ist so zu entwickeln, daß sie gleichwertige – nicht gleichartige – Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen des Bundesgebietes erhält oder schafft. Dieses zentrale Anliegen der Raumordnungspolitik (...), das sich letztlich als Ausfluß des Sozialstaatsgebotes des Grundgesetzes darstellt, soll ausdrücklich im Raumordnungsgesetz genannt werden. (...) Leitvorstellung ist es (...), den Menschen in allen Teilräumen die Chance zur Teilhabe an der allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung zu eröffnen" (BT-Drs. XI/3916: 8 und 10).

Chancengerechtigkeit öffnet die Tür zum Wohlstand, soziale Gerechtigkeit stellt sicher, daß alle diese Tür durchschreiten. Zunächst legte der Bundesgesetzgeber eine Hierarchie an „Türen" fest. Durch die Neufassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) erhielt § 1 Abs. 2 ROG die geltende Fassung: Leitvorstellung der Raumordnung des Bundes ist „eine nachhaltige Raumentwicklung, die (...) zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt" (Runkel 2018: Rz. 107–109). Die Neufassung beachtete nicht den Abschied, der mit überzeugenden Argumenten vom Leitbild gleichwertiger Lebensverhältnisse genommen worden war (Kersten 2006). Immerhin hatte das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen eine restriktive Haltung zu den gleichwertigen Lebensverhältnissen als Kompetenzschranke eingenommen: „Das bundesstaatliche Rechtsgut gleichwertiger Lebensverhältnisse ist (...) erst dann bedroht (...), wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinander entwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet" (BVerfGE 106, 62 [144] – Altenpflegeheim [2002]; 111, 226 [253] – Juniorprofessur [2004]).

Angesichts dieser Engführung der Bedeutung gleichwertiger Lebensverhältnisse erstaunte das Festhalten des Bundesgesetzgebers (Müller 2008: 363–364).

© 2015 B. Davy

Abb. 1: In der Diskussion um gleichwertige Lebensverhältnisse sind nicht alle Argumente anschlußfähig

Dennoch erfreut sich die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse einer erstaunlichen Langlebigkeit:

> In dem von der ARL herausgegebenen aktuellen Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung wird auf den Eintrag über „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse" (Rosenfeld 2018) in mehr als dreißig anderen Einträgen verwiesen. Die vorangegangenen Ausgaben von 1995 und 2005 enthielten noch keinen eigenen Eintrag zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

> Der Raumordnungsbericht 2011 widmet der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse große Aufmerksamkeit (BBSR 2012: 14–30). Der Raumordnungsbericht 2017 unterstreicht die Bedeutung dieses Leitbildes für die Daseinsvorsorge (BBSR 2018a: 28). Gleichwohl fehlt es nicht an kritischen Stimmen. Die Deutsche Gesellschaft für Demographie e.V. und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung organisierten eine Tagung über „Tabuthemen", darunter die „Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen" (BBSR 2018b).

> Zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse" legten der Vorsitzende, Herr Bundesminister Horst Seehofer, und die beiden Co-Vorsitzenden, die Bundesministerinnen Frau Julia Klöckner und Frau Dr. Franziska Giffey, „Schlussfolgerungen" vor. Diese Schlußfolgerungen heißen „Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall" (BMI 2019) und enthalten fünfmal das Wort „Chancengerechtigkeit", einmal das Wort „Bedarfsgerechtigkeit".

Ursprünglich für die Raumordnung sowie Landes- und Regionalplanung aufgestellt (Rosenfeld 2018: 838–840; Runkel 2018: Rz 107–109), wird das Leitbild gleichwertiger Lebensverhältnisse neuerdings auch auf die Bauleitplanung und Fachplanung bezogen (Heß/Wulff 2020; Wickel 2020). Vor diesem Hintergrund möchte ich dieses Leitbild als Gerechtigkeitsmaßstab für räumliche Planung betrachten. Der Blickwinkel dieser Betrachtung ist planungsphilosophisch oder planungsethisch (Davy 1997; Hartmann 2018), nicht rechtsdogmatisch.

Gleichwertige Lebensverhältnisse im Lichte pluraler Gerechtigkeitskonzepte

Seit der Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG) 1998 hat ein Wandel im Verständnis des Gerechtigkeitsmaßstabes stattgefunden, der dem Leitbild einer Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zugrunde liegt (Aring/Blotevogel/Bräuer et al. 2006). Ursprünglich ging es um soziale Gerechtigkeit (Blotevogel 2018: 799), nachfolgend verlagerte sich der Maßstab in Richtung „Ertüchtigung" und individuelle Eigenverantwortung (Brake 2007: 183). In der aktuellen Diskussion wird der gewandelte Gerechtigkeitsmaßstab häufig als „Chancengerechtigkeit" bezeichnet (BBSR 2012: 31 u. 80; BBSR 2018a: 6, 43; Edenharter 2020: 72; Schuppli 2020: 68; Wickel 2020: 58), soziale Gerechtigkeit wird selten erwähnt (Edenharter 2020: 71). Zumeist bleibt der Begriff der Chancengerechtigkeit, der ursprünglich aus der Bildungspolitik stammt, unerklärt. In einem der Aufsätze, die aus dem ARL-Workshop hervorgingen, wird ein Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen „Sozialstaatsprinzip" hergestellt:

„Unter ‚Chancengerechtigkeit' lassen sich die Versuche zusammenfassen, im Sinne eines ‚sozialen Rechtsstaats' grundrechtliche Freiheiten und sozialstaatliche Tätigkeit einander anzunähern. Der Staat soll dazu verpflichtet sein, die tatsächlichen Voraussetzungen der Verwirklichung dieser Rechte zu schaffen, den Bürger bei der Ausübung seiner Rechte zu unterstützen" (*Schuppli 2020: 68*).

In der Literatur wird eine „realitätsorientierte Neuinterpretation" des Leitbildes gleichwertiger Lebensbedingungen unter veränderten Bedingungen gefordert: Demographischer Wandel, wachsende räumliche Disparitäten und eine Globalisierung der Wirtschaft sollten nicht zu „Umverteilung" führen, sondern mit einer „Infrastruktur der Ertüchtigung" beantwortet werden, einer Art „Grundausstattung des jeweiligen Gebiets" analog zur individuellen Grundsicherung (Brake 2007: 182).

© 2017 B. Davy

Abb. 2: Polyrationale Raumplanung weist monorationalen Gerechtigkeitskonzepten ungewöhnliche Wege

Die Theorie der Polyrationalität liefert eine theoretische Grundlage, um den Bedeutungswandel des Leitbildes gleichartiger Lebensverhältnisse einzuschätzen. Ausgangspunkt für die Einschätzung sind monorationale Gerechtigkeitskonzepte, die aus der politischen Philosophie abgeleitet werden können (Davy 1997: 255–266 m.w.N.; Hartmann 2018: 572–574):

> **Gerechtigkeit im Sinne hierarchischer Rationalität:** In der aktuellen Formulierung entsprechen § 1 Abs. 1 und 2 ROG der Vorstellung einer räumlichen Hierarchisierung, die den „Gesamtraum der Bundesrepublik" ins Verhältnis zu einer „dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen" setzt. Auch das „Gegenstromprinzip" (§ 1 Abs. 3 ROG) entspricht dem Konzept einer räumlichen Hierarchisierung. Gerechtigkeit im Sinne hierarchischer Rationalität wird der Staatslehre von Thomas Hobbes, der deutschen Policey-Wissenschaft oder dem Utilitarismus eines Jeremy Bentham oder John Stuart Mill zugerechnet (Davy 1997: 261–263; Hartmann 2018: 572–573).

> **Gerechtigkeit im Sinne egalitärer Rationalität:** In der im Jahre 1989 eingeführten Formulierung entsprach das Leitbild der „gleichwertigen Lebensbedingungen" eher der Idee sozialer Gerechtigkeit. Nicht Gesamtraum oder Teilräume waren der Bezugspunkt gleichwertiger Lebensverhältnisse, sondern die „Menschen in allen Teil-

räumen". So weit zu sehen, wird dem Wechsel des Bezugspunktes zwischen 1989 und 2008 in Literatur und Rechtsprechung keine große Bedeutung beigemessen. Konzeptionell macht es allerdings einen beträchtlichen Unterschied, ob sich ein Gerechtigkeitsmaßstab auf Menschen oder abstrakte Gebietskategorien bezieht. Gerechtigkeit im Sinne egalitärer Rationalität wurde in der politischen Philosophie unter anderem von Jean-Jacques Rousseau, Karl Marx, Franz Oppenheimer, Oswald von Nell-Breuning und John Rawls vertreten (Davy 1997: 263–266; Hartmann 2018: 573–574).

> **Gerechtigkeit im Sinne individualistischer Rationalität:** Seit über zehn Jahren wird die Idee einer „Chancengerechtigkeit" als Maßstab für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse artikuliert (Brake 2007; BBSR 2012: 31 u. 80; BBSR 2018a: 6 u. 43; Edenharter 2020: 72; Schuppli 2020: 68; Wickel 2020: 58). Gemeint ist offenbar, daß die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch eigenverantwortliche Individuen (Teilräume, Regionen, Nachbarstädte, Menschen) herzustellen sind, die ihre vom Staat gebotenen „Chancen" ergreifen und zum eigenen Vorteil wie zum allgemeinen Besten nutzen (Aring/Blotevogel/Bräuer et al. 2006). Obzwar die Idee einer „Chancengerechtigkeit" den Staat zumeist nicht aus seiner Handlungspflicht entläßt, wird doch im Fleiß und Geschick der Individuen die eigentliche Grundlage für gleichwertige Lebensverhältnisse gesehen. Gerechtigkeit im Sinne individualistischer Rationalität findet sich in der politischen Philosophie von John Locke, Adam Smith oder Friedrich August von Hayek (Davy 1997: 258–261; Hartmann 2018: 573).

> **Gerechtigkeit im Sinne fatalistischer Rationalität:** Folgt man der strengen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kompetenzschranke in Artikel 72 Abs. 2 GG (dazu Kersten 2006: 247–249), bleibt vom Leitbild der gleichwertigen Lebensverhältnisse nicht viel übrig. Kaum eine Region, ein Teilraum oder einzelne Menschen könnten behaupten, die Ungleichwertigkeit der eigenen Lebensverhältnisse würde das „bundesstaatliche Sozialgefüge" (BVerfGE 106, 62 [144] – Altenpflegeheim) beeinträchtigen. Aus der Perspektive fatalistischer Rationalität ist das Gerechtigkeitsziel gleichwertiger Lebensverhältnisse eine Leerformel.

Die Entwicklung des Leitbildes oder der Leitvorstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse kann als Verschiebung des Gerechtigkeitsmaßstabes für räumliche Planung gedeutet werden. Ausgehend von Gerechtigkeit im Sinne einer egalitären Rationalität (soziale Gerechtigkeit) hat sich zunehmend ein Verständnis von Gerechtigkeit im Sinne hierarchischer Rationalität (utilitaristische Gerechtigkeit) und individualistischer Rationalität („Chancengerechtigkeit") durchgesetzt. Die Pluralität monorationaler Gerechtigkeitskonzepte ist verwirrend, aber nicht ungewöhnlich. Gewiß hat jedes der Konzepte gute Gründe für sich und kann nicht als falsch verworfen werden, was nicht ausschließt, das eine oder andere Gerechtigkeitskonzept abzulehnen. Allerdings erfordert es erhebliche Anstrengungen, *regional governance* als polyrationale und responsive Kooperation auszugestalten (Davy 2004 und 2008). Daher ziehen viele Entscheidungsträger/innen monorationale Sichtweisen und Handlungsprogramme vor (BMI 2019).

Menschenwürdige Teilhabe und raumplanerische Gerechtigkeit

Erörterungen gleichwertiger Lebensverhältnisse münden, wenn es sich nicht um Überblicksdarstellungen handelt (Rosenfeld 2018; Runkel 2018), in Neuinterpretationen (Aring/Blotevogel/Bräuer et al. 2006; Brake 2007; Kersten 2006). Ausgangspunkt für eine weitere Neuinterpretation könnte das Sozialstaatsgebot bilden, aus dem die ROG-Novelle 1989 die Einführung der „Leitvorstellung" gleichwertiger Lebensbedingungen ableitete (BT-Drs. XI/3916: 8 u. 10). Kersten (2006: 245) erkennt in der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (…) gleichsam die räumliche Variante des sozialstaatlichen Versprechens, jedermann am gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben zu lassen, der sich nach 1949 so unverhofft in der Bundesrepublik entwickelt hat." Welche Inspiration leitet sich aus dieser Einschätzung ab? Eine unerwartete Antwort folgt aus dem Blick über den Tellerrand.

Die Raumplanung spielt in einem der wichtigsten Texte zu Gerechtigkeitstheorie und Sozialpolitik eine überraschende Rolle. T. H. Marshall, einer der Begründer der *citizenship studies*, bezeichnete in seinem Essay *Citizenship and Social Class* die Raumplanung als „Architektin der sozialen Ungleichheit": „When a planning authority decides that it needs a larger middle-class element in its town (as it very often does) and makes designs to meet its needs and fit its standards, it is not, like a speculative builder, merely responding to a commercial demand. It must re-interpret the demand in harmony with its total plan and then give it the sanction of its authority as the responsible organ of a community of citizens. (…) This is one example of the way in which citizenship is itself becoming the architect of social inequality" (Marshall 1950: 62).

Marshall erklärt soziale Ungleichheit für unvermeidlich, vielleicht sogar wünschenswert. Die Raumplanung erscheint ihm ein gutes Beispiel dafür, daß soziale Ungleichheit – innerhalb vertretbarer Grenzen – begleitet und gestaltet werden muß. Das Ziel der Raumplanung sei keine klassenlose Gesellschaft, sondern eine Gesellschaft mit legitimen Ungleichheiten: „[The town-planner's] aim is not a classless society, but a society in which class differences are legitimate in terms of social justice, and in which, therefore, the classes co-operate more closely than at present to the common benefit of all" (Marshall 1950: 62).

Nicht alle Haushalte können sich prächtige Stadtvillen mit großzügigen Gärten leisten. Damit Haushalte der Mittelschicht in der Stadt Wohnraum finden können, muß die Raumplanung für einfachen Wohnraum vorsorgen. Organisiert die Raumplanung vorausschauend Grundstücke für einfachere Wohnbebauung, sorgt sie für Teilhabe („citizenship") als „Architektin der sozialen Ungleichheit". Die Zulassung, nein, die Sicherung ungleicher Wohnverhältnisse

ist eine Voraussetzung für die mögliche Existenz ungleicher Haushalte in der Stadt. Soweit erklärt dies nur, weshalb vollständige Gleichheit („Gleichartigkeit") keinen Gerechtigkeitsmaßstab für sozialgerechte Raumplanung bilden kann. Marshall nennt eine wichtige Voraussetzung für Ungleichheit als Wesensmerkmal sozialer Teilhabe: Alle Menschen müßten an einem Minimum von Wohlstand („modicum") teilhaben (Marshall 1950: 11). Diese Teilhabe zu sichern, ist ein Kernelement des Wohlfahrtsstaats. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind gewährleistet, wenn die räumlichen Voraussetzungen für eine solche Teilhabe im gesamten Bundesgebiet vorliegen.

Doch wie kann der materielle Gehalt der Mindestteilhabe an räumlichen Gütern ermittelt werden? Für Deutschland bildet das Hartz-IV-Urteil des Bundesverfassungsgerichts einen Anhaltspunkt: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind" (BVerfGE 125, 175 [2010]).

Das Hartz-IV-Urteil betrifft das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) und ist auf Fragen der Raumordnung, Bauleitplanung oder Raumplanung nicht unmittelbar anwendbar. Allerdings gewährleisten die Regelleistungen nach SGB II nicht jedenfalls, sondern nur unter bestimmten räumlichen Voraussetzungen ein menschenwürdiges Existenzminimum (Davy 2010). Dies wurde während der COVID-19-Maßnahmen sehr deutlich, die besser von jenen ertragen werden konnten, die über ausreichenden Wohnraum, gute Infrastruktur und Versorgung sowie den Zugang zu Parks und Gärten zur Erholung verfügen. Für bedürftige Haushalte und Wohnungslose wurde das Fehlen räumlicher Rahmenbedingungen hingegen zur Corona-Falle.

Im menschenwürdigen Existenzminimum ist eine räumliche Komponente enthalten, die als räumliches Existenzminimum bezeichnet werden kann. Das *räumliche Existenzminimum* umfaßt alle räumlichen Voraussetzungen, die für die physische Existenz jedes Menschen und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerläßlich sind. Zu den räumlichen Voraussetzungen der physischen Existenz gehören etwa ein Obdach oder der Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, sauberer Luft und Sonnenlicht. Eine räumliche Voraussetzung für soziokulturelle Teilhabe ist der rechtlich gesicherte Zugang zu öffentlichen Räumen, in denen Menschen unabkömmliche Gelegenheiten zu Aufenthalt, Bewegung und Begegnung finden (Davy 2010: 145–146).

Stehen Menschen und ihre Würde im Mittelpunkt räumlicher Planung, sind Lebensverhältnisse auf allen Raumebenen gleichwertig, wenn und solange für alle Menschen ein räumliches Existenzminimum gesichert wird. Eine solche Raumplanung ist eine sozialgerechte Raumplanung. Ihr Leitbild der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die *räumliche* Komponente des sozialstaatlichen Schutzes der Menschenwürde.

Im Nachgang zur planungsphilosophischen Betrachtung noch ein juristischer Hinweis: Für die Bauleitplanung ist das Leitbild räumlicher Existenzsicherung in den Tatbestandselementen der „sozialgerechten Bodennutzung" und „menschenwürdigen Umwelt" enthalten, die durch Bauleitplanung gewährleistet und gesichert werden soll (§ 1 Abs. 5 BauGB), für die Raumordnung in der Leitvorstellung der „gleichwertigen Lebensverhältnisse in den Teilräumen" (§ 1 Abs. 2 ROG). Leider wird dies in Studien und Kommentaren zu Bauleitplanung und Raumordnung kaum beachtet.

Der Beitrag stellt die schriftliche Fassung des Keynote-Vortrags dar, den der Autor am 25. Juni 2020 auf dem ARL-Kongreß „Just Spaces? Gemeinwohl und Gerechtigkeit in räumlicher Planung und Entwicklung" in Leipzig hätte halten sollen. Die Veranstaltung wurde wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt. Wir möchten alternativ auf unser **Webdossier zum ARL-Kongreß 2020** aufmerksam machen, welches die Beiträge aller Referentinnen und Referenten, die damit einverstanden sind, dauerhaft online zugänglich macht.

DANKSAGUNG DES AUTORS

Ich danke dem Dekan der Rechtsfakultät der Universität Johannesburg, Herrn Professor Letlhokwa Mpedi, für seine Einladung und großzügige Unterstützung. Meinen Beitrag habe ich während eines Forschungsaufenthalts an der Universität Johannesburg im Januar und Februar 2020 vorbereitet – kurz bevor das neue Coronavirus die Welt veränderte.

Literatur

Aring, J.; Blotevogel, H. H.; Bräuer, M.; Danielzyk, R.; Gatzweiler, H. P.; Hahne, U.; Mäding, H.; Rosenfeld, M. T. W.; Schmidt, P. I. (2006): Gleichwertige Lebensverhältnisse: eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe neu interpretieren! Hannover. = Positionspapier aus der ARL 69.

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2012): Raumordnungsbericht 2011. Bonn.

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2018a): Raumordnungsbericht 2017. Daseinsvorsorge sichern. Bonn.

BBSR – Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.) (2018b): Mal über Tabuthemen reden. Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, Mindeststandards, Wüstungen … – worüber nur hinter vorgehaltener Hand diskutiert wird. = BBS-Online-Publikation 02/2018. https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/bbsr-online/2018/bbsr-online-02-2018.html (30.06.2020).

Blotevogel, H. H. (2018): Geschichte der Raumordnung. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung. Hannover, 793–802.

BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall. Berlin. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/unser-plan-fuer-deutschland-langversion-kom-gl.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (31.05.2020).

Brake, K. (2007): „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse" und Wirkungskräfte der Raumstrukturierung. In: Raumforschung und Raumordnung 65 (3), 175–185.

Davy, B. (1997): Essential injustice. When legal institutions cannot resolve environmental and land use disputes. Wien, New York.

Davy, B. (2004): Die Neunte Stadt. Wilde Grenzen und Städteregion Ruhr 2030. Wuppertal.

Davy, B. (2008): Plan it without a condom! In: Planning Theory 7 (3), 301–317.

Davy B. (2010): Räumliches Existenzminimum. Zu Bodenpolitik und Menschenwürde im Sozialstaat. In: Flächenmanagement und Bodenordnung (FuB) 72 (4), 145–152

Edenharter, A. (2020): Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse: Steuerung durch Raumordnungsplanung, insbesondere Regionalplanung. In: ZUR – Zeitschrift für Umweltrecht (2), 71–79.

Erbguth, W. (2020): Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse: Steuerung durch räumliche Planung. In: ZUR – Zeitschrift für Umweltrecht (2), 65–67.

Hartmann, T. (2018): Ethik in der Raumplanung. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung. Hannover, 571–575.

Heß, F.; Wulff, J. (2020): Gleichwertige Lebensverhältnisse – Steuerung durch Bauleitplanung. In: ZUR – Zeitschrift für Umweltrecht (2), 80–83.

Kersten, J. (2006): Abschied von der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. In: UPR – Umwelt- und Planungsrecht 27 (4), 245–252.

Marshall, T. H. (1950): Citizenship and social class and other essays. Cambridge.

Müller, C. (2008): Der Referentenentwurf des Raumordnungsgesetzes 2008. In: Raumforschung und Raumordnung 66 (4), 360–367.

Runkel, P. (2018): Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung. In: Spannowsky, W.; Runkel, P.; Goppel, K. (Hrsg.): ROG. Raumordnungsgesetz. Kommentar. 2. Auflage. München.

Rosenfeld, M. T. W. (2018): Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. In: ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung. Hannover, 837–849.

Schuppli, M. (2020): Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse: Verfassungsrechtlicher Hintergrund, allgemeine Rechtsgrundlagen. In: ZUR – Zeitschrift für Umweltrecht (2), 67–71.

Wickel, M. (2020): Die Steuerung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse durch die Fachplanung. In: ZUR – Zeitschrift für Umweltrecht (2), 84–90.

UNIVERSITÄTSPROFESSOR DR. IUR. BENJAMIN DAVY
ist Gastprofessor an der Faculty of Law, University of Johannesburg, South Africa, und ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls Bodenpolitik, Bodenmanagement und kommunales Vermessungswesen an der Fakultät Raumplanung der TU Dortmund. Er ist Präsident der Association of European Schools of Planning (AESOP) und forscht aktuell zum Verhältnis zwischen Raumplanung und Menschenwürde, zur Vierten Industriellen Revolution sowie zur Bodenreform in Südafrika.

benjamin.davy@udo.edu